

# Liberaler Impulse

Aktuelle Fragen aus Wirtschafts-, Sozial-, Europa- und Sicherheitspolitik

Wien, Juni 2010 Nr. 01/10

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1: Tagung Liberalismus – ein

Allerweltsbegriff oder Anwalt der Freiheit

Seite 2: Andreas Unterberger: Einschränkung der Meinungsfreiheit  
durch das geplante „Terrorismuspräventionsgesetz“

Seite 3: Tagung Die Freiheit der Kunst

Seite 4: Forts. Andreas Unterberger

Das Internationale Institut für Liberaler Politik Wien  
veranstaltet in Kooperation  
mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung  
am 7. August 2010 im Grandhotel Panhans, Semmering  
ein Symposium zum Thema

## Liberalismus – ein Allerweltsbegriff oder Anwalt der Freiheit

### PROGRAMM:

- 10.00 Uhr (pünktlich) Eröffnung und Einbegleitung durch den Präsidenten des IILP,  
Sektionschef Hon.-Prof. DDr. Erich REITER
- 10.15 Uhr em.o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf BURGER:  
**„Anmerkungen über das Wesen des Liberalismus“**
- 11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.30 Uhr o. Univ.-Prof. DDr. Gerald SCHÖPFER:  
**„Liberalismus in ökonomischer Sicht“**  
anschließend Diskussion zu Burger und Schöpfer
- 13.15 Uhr Mittagspause
- 14.30 Uhr **Podiumsdiskussion (mit Publikumsbeteiligung) zu**  
**„Liberaler Politik und Politikverständnis in Österreich“**  
mit BM aD Dr. Friedhelm FRISCHENSCHLAGER, Univ.-Prof. Dr. Lothar HÖBELT,  
Chefred. aD Dr. Gerfried SPERL und Chefred. aD Dr. Andreas UNTERBERGER
- 16.00 Uhr Kaffeepause
- 16.30 Uhr Abt Gregor HENCKEL DONNERSMARCK,  
Abt des Stiftes Heiligenkreuz  
**„Liberalismus und Religion“**
- Bis 18.00 Uhr Diskussion

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt



Die Teilnahme an dieser Tagung ist gegen vorherige Anmeldung möglich.  
Die Anmeldung kann mittels Anmeldeformular oder per Fax (01/5120405),  
telefonisch (0664/5242481) oder via e-mail ([office@iilp.at](mailto:office@iilp.at)) erfolgen.

Ich (Wir) melde(n) mich (uns) hiermit zur Teilnahme am Symposium

**„Liberalismus – ein Allerweltsbegriff oder Anwalt der Freiheit“**

am 7. August 2010 im Grandhotel Panhans an.

## Andreas Unterberger (& eine Gruppe von unabhängigen Journalisten u. Juristen) Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das geplante „Terrorismuspräventionsgesetz“

Laut Regierungsvorlage soll der §283 des Strafgesetzbuches in folgender Weise neugefasst werden:

### Verhetzung

**§ 283. (1)** Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt oder zu einer sonstigen feindseligen Handlung gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**(2)** Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe hetzt oder eine solche Gruppe in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

### Das ist aus folgenden Gründen bedenklich:

1. Mit diesem Paragraphen kann künftig versucht werden, jede pointierte Kritik als Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verhetzung zu interpretieren und vor den Strafrichter zu bringen.
2. Damit werden Meinungsdelikte, die rund um das Medien- und Ehrenbeleidigungsrecht bisher nur zu Geldstrafen geführt haben, mit zwei Jahren Haft bedroht.
3. Auch sehr viele parlamentarische Reden (einmal abgesehen von der Immunität), Leitartikel und sonstige öffentliche Debatten drohen nun, als Verletzung dieses Paragraphen inkriminiert zu werden.
4. Damit werden Geschmacklosigkeiten, schlechtes Benehmen, wilde Polemiken und Meinungen auf die Ebene von Verbrechen gehoben.
5. An der Strafbarkeit ändert sich auch nichts, wenn die inkriminierten Meinungsäußerungen voll den Tatsachen entsprechen.
6. Für die Strafbarkeit des „Hetzens“ gilt auch nicht die im restlichen Paragraphen erwähnte Einschränkung, dass eine Beschimpfung „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ erfolgt.
7. Aber auch diese Verletzung der Menschenwürde geschieht nach dem Standardkommentar zum StGB (Wiener Kommentar) schon dann, wenn jemand als wertloser Teil der Gesamtbevölkerung dargestellt wird. Was etwa bei polemischen Debatten über das Pensionssystem, Börsenhändler, kapitalistische Ausbeuter, Manager oder Banken, Tierschützer und andere Gruppen sehr leicht der Fall sein kann.
8. Diese mit Terrorismusbekämpfung in nicht erkenntlichem Zusammenhang stehende Einschränkung der Meinungsfreiheit wird unter der irreführenden Überschrift „Terrorismusprävention“ verfügt.
9. Sie schützt im Gegenteil terroristische Gruppen gegen Kritik und wird kaum gegen Hassprediger eingesetzt werden können. Für den Schutz gegen diese würde zweifellos der Absatz (1) ausreichen.
10. Auch jede andere in Kritik stehende Gruppe – ob Neonazis, ob Kommunisten, ob Islamisten – wird zumindest versuchen, sich mit dem Verhetzungsparagraphen zu wehren, vertreten sie doch zweifellos eine „Weltanschauung“.
11. Dieser neue §283 kann zumindest theoretisch sogar wie ein Ermächtigungsgesetz – ähnlich zum Verhalten der Justiz in autoritären Staaten wie Venezuela oder Iran – zum Mundtotmachen von politischen Oppositionellen benutzt werden. Dazu bedarf es nur einer vleichten Verschiebung der Interpretation von „verächtlich machen“ durch die Justiz.
12. Selbst wenn sich die österreichische Judikatur – wie zu hoffen ist – einer sehr extensiven Interpretation dieses Paragraphen verschließen sollte, so ist es doch fast sicher, dass damit eine Fülle von Strafanzeigen und staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen ausgelöst wird. Was zumindest Unsicherheit auslösen wird und die ohnedies durch ein enormes Arbeitsaufkommen überlastete Staatsanwaltschaft weiter belasten wird.
13. Diese Einschränkung der Meinungsfreiheit wird – aus schlechtem Gewissen? – in der Regierungsvorlage so versteckt, so dass man nur durch Vergleich mit dem bisherigen Strafgesetzbuch ihre ganze Tragweite erkennt. Bisher waren dort im Wesentlichen nur Religionsgemeinschaften und „Rassen“, „Völker“ und „Volksstämme“ – was auch immer diese Begriffe genau bedeuten – geschützt. Überdies galt bisher der Schutz nur einer ganzen Gruppe, jetzt soll er auch auf jeden einzelnen ausgedehnt werden. Fortsetzung Seite 4.

### Absender

(Bitte leserlich schreiben)

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

An  
Internationales Institut für Liberale  
Politik Wien

Custozzagasse 8/2  
1030 Wien



Bei Fax: Bitte diese Seite faxen!

Samstag 28.8.2010

# Tagung „Die Freiheit der Kunst“

Eine Veranstaltung des IILP in Kooperation mit der  
Internationalen Sommerakademie PragWienBudapest (ISA)  
mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Grandhotel Panhans, Semmering

10.30-12.30 Uhr

Einleitungsreferate:

Univ.-Prof. Dr. Reinhard RACK, Universität Graz:

**Sinn und Zweck der Freiheit der Künste**

Dr. Wilhelm SINKOVICZ, Die Presse:

**Zur Freiheit der Kunst**

Im Anschluss: Diskussion mit den Referenten

12.30-14.00 Uhr

Mittagspause

14.00-ca. 16.00 Uhr

Podiumsdiskussion:

**Finanzierung und Freiheit der Kunst****Kunstförderung, Sponsoring, Mäzenatentum, kommerzieller Kulturbetrieb**

Kunstfinanzierung in Krisenzeiten: Inwieweit beeinflussen öffentliche Kulturförderung, Sponsoring und Mäzenatentum die Freiheit der Kunst?

Wie stellt sich die Situation von KünstlerInnen – speziell MusikerInnen – aus den ehemaligen Ostblockländern mit vor allem staatlicher Kulturförderung heute innerhalb der EU dar?

DiskutantInnen:

– Univ.-Prof. Dr. habil Tasos Zembylas

Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft (IKM)/mdw

– Prof. Anna-Maria Krassnig, Max Reinhardt Seminar/mdw, Salon5

– Dr. Wilhelm Sinkovicz, Die Presse

– Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack, Universität Graz

Moderation: PD Dr. Monika Mokre, ÖAW, FOKUS

19.30 Uhr

**KONZERT: Finale der isa-SolostreicherInnen 10**

Hotel Panhans / Le Jardin



Die Teilnahme an dieser Tagung ist gegen vorherige Anmeldung möglich.  
Die Anmeldung kann mittels Anmeldeformular oder per Fax (01/5120405),  
telefonisch (0664/5242481) oder via e-mail ([office@iilp.at](mailto:office@iilp.at)) erfolgen.

Ich (Wir) melde(n) mich (uns) hiermit zur Teilnahme am Symposium

## „Die Freiheit der Kunst“

am 28. August 2010 im Grandhotel Panhans an.

Fortsetzung Unterberger:

14. Dieses schlechte Gewissen zeigt sich auch darin, dass in der – rechtlich natürlich irrelevanten – Zusammenfassung der Gesetzesvorlage durch die Parlamentskorrespondenz jeder Verweis ausgerechnet auf die Verschärfung der „Verhetzung“ fehlt.
15. In besonders schlimmer Weise lässt sich das Gummi-Vokabel „Weltanschauung“ beliebig in alle Richtungen interpretieren.
16. Aber auch viele andere Bestimmungen dieses Paragraphen stellen Dinge, die bisher im großen gesellschaftlichen Konsens als Geschmacklosigkeit oder schlechtes Benehmen einzuordnen waren, nun plötzlich unter eine strenge zweijährige Strafdrohung. Selbst Blondinenwitze (siehe Schutz des „Geschlechts“) oder polemische Darstellungen des Pensionssystems (siehe Schutz des „Alters“) können ganz leicht als „verächtlich machen“ interpretiert werden.
17. Aus all diesen Gründen liegt überdies auch eine massive Kollision mit den Bestimmungen der Verfassung und der Menschenrechtskonvention zur Meinungsfreiheit vor.
18. In den erläuternden Bemerkungen wird der Eindruck erweckt, es bestünde eine internationale Pflicht zur Erlassung eines solchen Paragraphen. In Wahrheit gibt es aber nur eine Empfehlung einer – überaus umstrittenen – unabhängigen Kommission des Europarats ohne jede Bindungswirkung.
19. Das Recht wird damit zur politisch-ideologischen Waffe, dessen erstes Opfer übrigens mit Sicherheit – würde das Gesetz schon gelten – ein Landtagsabgeordneter einer Regierungspartei wäre, der ein Hassvideo eines Rappers auf seine Homepage gestellt hat. Natürlich wären aber auch solche Rapper selbst strafbar.
20. Wenn Angehörige des Justizministeriums austreten, die meisten dieser Besorgnisse wären unberechtigt, denn mit „verächtlich machen“ wären Taten, nicht Worte gemeint, dann sollte dies unbedingt so klargestellt werden. Am einfachsten und klarsten dadurch, dass die ganze Ziffer (2) des §283 gestrichen wird.

Das IILP versteht sich als bürgerlicher und pro-europäischer Think-Tank für Österreich.  
Im Rahmen seines wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Programms  
lädt es zu zahlreichen Veranstaltungen.  
Neben anderen Publikationen gibt es die „Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe“ heraus.

Impressum:

Eigentümer und Verleger: Internationales Institut für Liberale Politik Wien  
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Erich Reiter  
Alle: Custozzagasse 8/2, 1030 Wien  
Gesamtherstellung: Offsetdruck Ing. Kurz GmbH, A-8682 Mürtzschlag/Hönigsberg

Absender  
(Bitte leserlich schreiben)

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

An  
Internationales Institut für Liberale  
Politik Wien

Custozzagasse 8/2  
1030 Wien



Bei Fax: Bitte diese Seite faxen!